



Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 11044 Berlin

Per Zustellungsurkunde

Herr [REDACTED]

Dorotheenstr. 84
10117 Berlin

Postanschrift:
11044 Berlin

Tel. +49 30 18 272-0
Fax +49 30 18 272-2173

bearbeitet von:
[REDACTED]

Referat 103 - Rechts- und
Kabinettsachen, IFG,
Innenrevision

ifg@bpa.bund.de

www.bundesregierung.de

Ihr IFG-Antrag vom 12. Mai 2020

Geschäftszeichen : 30203/16#7

Berlin, 19. Oktober 2020

Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

auf Ihren Antrag vom 12. Mai 2020, welcher über das Webportal
fragenstaat.de unter der Referenz #186440 per Mail eingegangen ist,
ergeht der folgende **Bescheid**:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Mit E- Mail vom 12. Mai 2020 beantragten Sie unter Berufung auf das
Informationsfreiheitsgesetz (IFG) folgenden Informationszugang:

- „Die dokumentierte Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile der Maßnahmen gemäß des Verfassungsrang genießenden Verhältnismäßigkeitsprinzips.
- Die dokumentierte Abwägung insbesondere im Hinblick auf die Grundrechte gemäß des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.
- Die dokumentierte Abwägung insbesondere im Hinblick auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
- Den Nachweis, dass Folgewirkungen der Maßnahmen in der Abwägung berücksichtigt sind sowie die Dokumentation dieser Folgewirkungen.



Seite 2 von 3

- *Den Nachweis, dass die Abwägung vor Beschluss und vor Inkraftsetzung der Maßnahmen erfolgt ist.*
- *Eine Information darüber, welche Teile der Abwägung einerseits auf Vermutungen, Hypothesen, Projektionen, "Experten"meinungen etc. beruhen und andererseits welche Teile der Abwägung evidenzbasiert sind.*
- *Bezüglich der evidenzbasierten wie auch der weiteren Faktoren wird jeweils um Quellenangaben gebeten.*
- *Die Dokumentation der Wirkungsanalyse (Erfolgskontrolle?) der durch die Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen.“*

Weiter führten Sie aus, dass Sie sich auf eine Pressemitteilung vom 10. Mai 2020, herausgegeben durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, beziehen.

II.

1. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 IFG entscheidet die Behörde über den Antrag auf Informationszugang, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist.

Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung verfügt nicht über die von Ihnen begehrten Informationen. Es ist eine andere Behörde als das von Ihnen in Bezug genommene Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Des Weiteren lehnen wir Ihren Antrag ab, da sich aus § 1 Abs. 1 S.1 IFG keine Verpflichtung der Informationsbeschaffung der angegangenen Behörde ableiten lässt, sofern sich die Informationen noch niemals in deren Besitz befunden haben (vgl. BVerwG 7 B 43.12, Beschluss vom 27. Mai 2013).

2. Gemäß § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung fallen keine Kosten an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Referat 103), Dorotheenstraße 84 in 10117 Berlin, oder in elektronischer Form

- durch E-Mail, welche mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, an die E-Mail-Adresse posteingang@bpa.bund.de, oder



Seite 3 von 3

- durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse [poststelle@bpa-bund.de-mail.de](mailto:poststelle@bpa-bund.de)

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

